

Gemeinde Möllensdorf

Beschlussvorlage <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: MÖL-BV-044/2007 Aktenzeichen: wa - ve Datum: 21.03.2007 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Bauangelegenheiten und Liegenschaften					
Betreff: Straßenausbaubeitragssatzung						
Beratungsfolge	Mitglieder	Abstimmungsergebnis				
	Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.
12.04.2007 Gemeinderat Möllensdorf						

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Möllensdorf beschließt die

„Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Gemeinde Möllensdorf (Straßenausbaubeitragssatzung)“

in der vorliegenden Fassung laut Anlage.

Kruschel
Bürgermeister

Beschlussbegründung

Die Gemeinde Möllensdorf verfügt zurzeit über zwei Straßenausbaubeitragssatzungen hinsichtlich der Erhebung von einmaligen Beiträgen.

Die erste Satzung wurde am 18.12.2000 beschlossen, eine notwendige Satzungsänderung am 26.11.2002.

Die zweite Satzung (Beschlussfassung am 27.03.2004) gilt nur für die nachträgliche Abrechnung von Altmaßnahmen (Ausbaumaßnahmen, die im Zeitraum vom 15. Juni 1991 bis einschließlich 21. April 1999 begonnen bzw. fertiggestellt worden sind), d. h. diese Satzung ist für zukünftige Ausbaumaßnahmen nicht anwendbar.

Die erste Straßenausbaubeitragssatzung wäre dem Grunde nach Rechtsgrundlage für die Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Maßnahme „Weg zum Gallun“. Auf Grund der zurzeit herrschenden Rechtsauffassung, die sich im Laufe der Zeit auf Grund von Gerichtsurteilen permanent weiterentwickelt hat, ist von einer Nichtanwendbarkeit dieser Satzung für die Maßnahme „Weg zum Gallun“ auszugehen, d. h. sie beinhaltet nach der jetzigen Rechtsmeinung rechtswidrige Teilinhalte, die im Falle eines Rechtsstreits zur Unwirksamkeit der Satzung führen würden.

Da es sich bei der Beurteilung der Grundstückssituation bzgl. des „Weges zum Gallun“ hauptsächlich um Außenbereichsgrundstücke handelt, wird beispielhaft die geänderte (weiterentwickelte) Rechtsauffassung an Hand eines Grundstücks nachgewiesen.

Im Abrechnungsgebiet des „Weges zum Gallun“ befinden sich zum einen die Bungalowgrundstücke (bebaute Grundstücksfläche im Schnitt ca. 300 m² groß) aber auch große Waldgrundstücke. Ein Waldgrundstück ist ca. 47.000 m² groß. Die Vorteilslage von Waldgrundstücken wird nach der alten Rechtsauffassung (und das ist Inhalt der ersten Satzung) mit 50 % der Vorteilslage gegenüber einem bebauten Grundstück bewertet. Das heißt, die 47.000 m² Grundstücksfläche des Waldes gehen mit $47.000 \text{ m}^2 \times 0,5 = 23.500 \text{ m}^2$ in die Verteilungsflächenbilanz ein. Das 300 m² Bungalowgrundstück wird unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren mit 225 m² berechnet.

Hier hat sich im Laufe der Rechtssprechung ein Wandel in der Beurteilung der Vorteilslage von unbebauten Außenbereichsgrundstücken ergeben, der letztlich darin mündete, dass z.B. Waldgrundstücke nicht mehr mit einem Faktor von 0,5 sondern mit 0,015 bewertet werden. Damit wird die geringere Vorteilslage, die eine Verkehrslage einem Waldgrundstück bietet (auf Grund der niedrigeren Frequentierung gegenüber einem bebautem Grundstück) berücksichtigt.

Im vorliegenden Satzungsentwurf wurde diese zurzeit herrschende Rechtsauffassung berücksichtigt und mittels der entsprechenden Faktoren eingearbeitet.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: X Nein:

Ausgaben:

Einnahmen: in Anwendung der Satzung

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

- Straßenausbaubeitragssatzung